

Antwort auf eine Große Anfrage
— Drucksache 12/3022 —

Betr.: Gewalt gegen Kinder

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktionen der SPD und der Grünen vom
30. 3. 1992

Kinder sind mit die schwächsten Glieder der Gesellschaft. Sie können häufig ihre Vorstellungen und Wünsche nicht artikulieren, sie können sich gegen direkte psychische und physische, aber auch strukturelle Gewalt nicht wehren.

Öffentlichkeit und Politik nehmen die Anliegen der Kinder häufig nur am Rande und undifferenziert wahr.

Viele Erwachsene lassen Enttäuschungen und Belastungen über Aggressionen an Kindern aus. Gewalt gegen Kinder, d. h. einerseits körperliche Gewalt bis hin zur schweren Kindesmißhandlung und andererseits sexuelle Gewalt vor allem gegen Mädchen, aber auch gegen Jungen, ist in den vergangenen Jahren zunehmend in das öffentliche Bewußtsein getreten.

Aber auch psychische Gewalt, z. B. Liebesentzug und Mißachtung kindlicher Bedürfnisse auf der einen Seite als auch Überforderung und sogenannte Überfürsorge andererseits u. a. hatten in den vergangenen Jahren deutlichen Zuwachs. Dies scheint auch ein Ausdruck allgemeiner Erziehungsunsicherheit bzw. Überforderung von Eltern zu sein, mit den sich schnell ändernden gesellschaftlichen Realitäten leben zu müssen.

In der letzten Zeit ist die Gewalt, die Kinder und Jugendliche untereinander und gegen sozial ausgegrenzte Minderheiten ausüben, zunehmend in den Mittelpunkt der Diskussion von Jugendforschung und Jugendpolitik gerückt. Eine wichtige Erkenntnis der Forschung ist, daß insbesondere die Gewaltbereitschaft gegen Schwächere nicht zuletzt zurückzuführen ist auf die vielfältigen Formen von Gewalt, die Kinder und Jugendliche selbst erleiden mußten. Insofern wird durch Gewalt gegen Kinder eine Spirale von immer neuer Gewalt ausgelöst und in Gang gehalten.

Ein weiterer, in seiner Tragweite sich inzwischen zunehmend abzeichnender Bereich der Gewalt gegen Kinder ist der sexuelle Mißbrauch, vor allem von Mädchen, aber auch von Jungen. Die Ursachen hierfür sind im wesentlichen in den geschlechtsspezifischen Machtstrukturen der Gesellschaft zu suchen. Die Täter sind zu über 90 % Männer. Schätzungen des BKA zur Folge werden jährlich 60 000 Kinder Opfer sexueller Gewalt. Die Täter gehören überwiegend zum engsten Kreis der Familie.

Nur ein sehr kleiner Teil der Täter ist dem Opfer gänzlich unbekannt und erfüllt somit das in der öffentlichen Meinung weitverbreitete Klischee des „fremden Onkels“, das mit der Realität wenig zu tun hat. Sexuelle Gewalt ist also keine zufällige Einzeltat, sondern eine geplante und vorbereitete Wiederholungstat unter Ausnutzung des Vertrauensverhältnisses zwischen Täter und Opfer.

Wurde bislang auf Gewalt gegen Kinder, wenn überhaupt, im wesentlichen strafrechtlich reagiert, muß in Zukunft das Hauptaugenmerk auf psychosoziale Hilfe für die Kinder und die betroffenen Erwachsenen gerichtet werden.

Eine Verbesserung der Lage der Kinder darf sich nicht nur in direktem Schutz vor psychischer und physischer Gewalt erschöpfen, sondern muß auch die Planung und Gestaltung ihrer direkten Lebensumwelt beachten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist in Niedersachsen die erfaßte Zahl der bekannten Fälle von
 - a) Kindesmißhandlungen in den Jahren 1986 bis 1990?
 - bei den 0- bis 3jährigen
 - bei den 3- bis 6jährigen
 - bei den 6- bis 10jährigen
 - bei über 10jährigen,und wie hoch wird die Dunkelziffer vermutet?
 - b) sexuellem Mißbrauch in den Jahren 1986 bis 1990
 - bei den 0- bis 3jährigen
 - bei den 3- bis 6jährigen
 - bei den 6- bis 10jährigen
 - bei über 10jährigen,und wie hoch wird die Dunkelziffer vermutet?
2. Wie gliedern sich die
 - a) Kindesmißhandlungen auf
 - in der Art
 - nach Geschlecht der betroffenen Kinder?
 - b) Fälle sexuellen Mißbrauchs auf
 - in der Art
 - nach Geschlecht der betroffenen Kinder?
3. Welche zentralen Gründe, differenziert nach Tätergruppen, führen zu
 - a) Kindesmißhandlungen?
 - b) sexuellem Mißbrauch?
4. Wie differenzieren sich die
 - a) Täter von Kindesmißhandlungen
 - nach Alter
 - nach Geschlecht
 - nach Grad der Verwandtschaft und sozialer Nähe?
 - b) sexuellen Gewalttäter
 - nach Alter
 - nach Geschlecht
 - nach Grad der Verwandtschaft und sozialer Nähe?

5. In wie vielen Fällen wurde gegen die Täter in Fällen
- a) der körperlichen Mißhandlung nachgegangen in Form von
 - Hinweisen
 - Ermittlungen
 - Strafanzeigen
 - Verhandlungen
 - Verurteilungen
 - Sonstigem,
 - b) des sexuellen Mißbrauchs nachgegangen in Form von
 - Hinweisen
 - Ermittlungen
 - Strafanzeigen
 - Verhandlungen
 - Verurteilungen
 - Sonstigem,
- und wie viele Verfahren wurden aus welchen Gründen eingestellt?
- In wie vielen Fällen wurde auf eine Therapie hingewiesen?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, durch Gesetze dazu beizutragen, Kinder
- a) vor körperlicher und seelischer Gewalt
 - b) sexuellem Mißbrauch zu schützen?
7. Welche Folgen für die betroffenen Kinder sind, je nach Form der erfahrenen Gewalt, bekannt?
8. Welche Möglichkeiten zur Hilfe für die Kinder gibt es derzeit in Niedersachsen?
9. Welche Möglichkeiten, den betroffenen Kindern Zufluchtstätten vor den Gewalttaten zu bieten, sieht die Landesregierung?
10. Wie viele Einrichtungen zum Schutz von Kindern gibt es, welcher Art sind sie, an welchen Orten gibt es sie, und wie differenzieren sich die Trägerschaften?
11. Welche konzeptionellen und strukturellen Voraussetzungen hält die Landesregierung für die Einrichtung der verschiedenen Formen von Kinderschutzeinrichtungen (z. B. Mädchenhäuser, Jungenhäuser, Eltern- und Familienberatungsstellen) für erforderlich?
12. Wie begründet die Landesregierung die Unterscheidung zwischen Kinerschutzzentren und Mädchenhäusern?
13. Wieviel Therapieplätze für von Gewalt betroffene Kinder und betroffene Familien wären in Niedersachsen notwendig?
14. In welchem Umfang und durch wen werden Präventionsarbeit und Opferhilfe sichergestellt, und wie unterstützt die Landesregierung diese Initiativen?

15. Welche konzeptionelle Weiterentwicklung hält die Landesregierung in den Bereichen der Prävention und Opferhilfe für notwendig, und welche Schwerpunkte sollten hier gesetzt werden?
16. Ist der Landesregierung bekannt, wer sich in Niedersachsen wissenschaftlich mit dem Thema Gewalt gegen Kinder mit welchem Schwerpunkt befaßt?
17. Wie steht die Landesregierung zu den einschlägigen Gesetzentwürfen bzw. Gesetzesdiskussionen im Bund, und hält sie gegebenenfalls eigene Bundesratsinitiativen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern für sinnvoll?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Frauenministerium

Hannover, den 20. 5. 1992

Gewalt gegen Kinder ist ein zentrales Thema der Kinder- und Jugendpolitik der Landesregierung. Die Landesregierung hat seit 1991 eine Erhöhung der Haushaltsmittel für die Bereiche Gewalt gegen Kinder und Gewalt gegen Mädchen und Frauen um 2,5 Millionen DM vorgenommen. Erstmals werden in Niedersachsen Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder gefördert, die Haushaltsmittel für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen sind erheblich erhöht worden. Mit Unterstützung der Landesregierung sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in allen vier Regierungsbezirken Mädchenhäuser und Kinderschutzzentren aufgebaut werden. Die ersten Einrichtungen haben ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Gewalt gegen Kinder ist in allen ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen — der psychischen wie physischen Kindesmißhandlung, des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und der Kindesvernachlässigung — Ausdruck einer Nichtbewältigung gegebener Lebensbedingungen und bestehender Machtverhältnisse.

Eine gesellschaftliche Entwicklung, die einerseits Anonymisierungs- und Individualisierungsprozesse beschleunigt, andererseits das Fortbestehen sozialer und geschlechtsspezifischer Ungleichheitsverhältnisse nur langsam oder gar nicht abzubauen vermag, produziert strukturell Problemfelder, die mit Formen von unzureichendem Integrationsvermögen korrespondieren. Viele Menschen können in schwierigen sozialen und personalen Situationen nicht angemessen reagieren, vor allem Schwächeren, Kindern gegenüber.

Gewalt gegen Kinder drückt sich nicht allein in unmittelbaren Gewalthandlungen aus, vielmehr gehören rohe, demütigende, psychisch verletzende Verhaltensweisen ebenso in den Gewaltbereich wie einengende und einschränkende Lebensbedingungen, die strukturell kinderfeindlich sind.

Gewalt gegen Kinder ist ein Problemfeld, das nicht nur mit einzelnen gezielten Maßnahmen zu bewältigen ist. Die Landesregierung fördert deshalb Hilfen und Hilfesysteme nicht als Sonderleistungen für besondere Gruppen oder Schichten; vielmehr sieht sie diese Hilfen und Hilfesysteme als integralen Bestandteil der sozialen Dienste, die der Gesellschaft insgesamt zur Verfügung stehen.

Aufgrund der unterschiedlichen pluralen Lebensformen müssen ebenso unterschiedliche Angebote bereitgestellt werden, die einer Stärkung der individuellen Bewältigungsmöglichkeiten von gegebenen und gewählten Lebensrealitäten dienen. Hilfen und Hilfesysteme knüpfen an die Lebenswirklichkeit der Kinder an, d. h. zunächst an ihre

unmittelbare Lebenssituation. Kindern kann am besten geholfen werden, wenn den für sie unmittelbar Verantwortlichen geholfen wird, ihren Eltern, ihren Müttern und Vätern oder anderen primären Bezugspersonen. Ein derartiges Problemverständnis grenzt auch die für die Gewalt Verantwortlichen, die Erwachsenen, nicht aus.

Insgesamt will die Landesregierung mit Unterstützung präventiver und den Betroffenen Hilfe bietenden Maßnahmen mit dafür Sorge tragen, daß die tendenzielle Kinderfeindlichkeit in unserer Gesellschaft abgebaut wird.

- Für den Bereich der Kindesmißhandlung ist dabei zu berücksichtigen, daß gerade durch potentielle Überforderung die Grenzen zwischen liebevollen und mißhandelnden Umgangsweisen prinzipiell fließend sind. Je nach individuellen bzw. sozialen Bedingungen und Möglichkeiten orientieren sich die Umgangsweisen aller Mütter und Väter oder anderer naher Bezugspersonen mehr oder weniger zu dem einen oder anderen Pol hin. Kindesmißhandlung und Kindesvernachlässigung gehören somit zu den chronischen Gefährdungen in unserer Gesellschaft.

Dem widerspricht nicht die in unserer Gesellschaft auch deutlich zu verzeichnende positive Entwicklung im Verhältnis der Generationen zueinander: Die gegenwärtige Elterngeneration zeigt gegenüber früheren Generationen ein hohes Maß an Toleranz, Verständnis und Anteilnahme. Generationskonflikte werden weniger heftig und konfliktbelastet ausgetragen. Gleichzeitig mit dieser Entwicklung sind jedoch fortbestehende und neue Brüche im Generationenverhältnis vorhanden, die sich in den unterschiedlichen Formen der Kindesmißhandlung und Kindesvernachlässigung zeigen.

- Für den Bereich des sexuellen Mißbrauchs sind die geschlechtsspezifischen Ungleichheitsverhältnisse, das immer noch bestehende Machtgefälle zwischen Frauen und Männern entscheidend. Diese Form von Gewalt wird überwiegend von Männern ausgeübt. Die Ungleichheit im Geschlechterverhältnis gefährdet gerade Mädchen besonders. Mädchen sind im allgemeinen doppelt vom Machtgefälle betroffen: durch die Generations- und durch die Geschlechterhierarchie. Die Tatsache, daß auch Jungen gefährdet sind, steht dem nicht entgegen, da auch hier der Mißbrauch überwiegend durch Männer erfolgt. Die Ausübung sexueller Gewalt und der damit stets verbundene Machtmißbrauch wird offensichtlich von den dafür verantwortlichen Männern als Geschlechtsprivileg verstanden, begründet in den gegebenen geschlechtsspezifischen Ungleichheitsverhältnissen.

Bei der Schaffung und Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention aller Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder sowie von Maßnahmen, die Hilfen für von Gewalt betroffene Kinder bereitstellen, sind für die Landesregierung vier Grundgedanken richtungweisend:

1. Grundgedanke:

Soziale Zusammenhänge im Nahbereich ermöglichen

Für Kinder und für Erwachsene werden präventiv Hilfen angeboten, die veränderte Kommunikationsformen, eine dichtere soziale Nähe, andere oder veränderte Formen des Aufgehobenseins, der Zuwendung innerhalb der Familie und im sozialen Nahbereich ermöglichen. Dabei wird auf die Entwicklung der eigenen Kräfte — der positiven Kräfte, die allen Erwachsenen und Kindern innewohnen — vertraut. Ziel ist, ihnen zu ermöglichen, selbst die Wege zu finden, ihr Leben persönlich und sozial befriedigend zu gestalten. Der Förderung von weiblicher Autonomie, von zunehmender Selbständigkeit und Unabhängigkeit von Mädchen und Frauen kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu.

Die Hilfsangebote sollen dazu beitragen, neue Formen des Zusammenlebens ebenso zu unterstützen, wie eher traditionelle Formen, z. B. die Familie, zu stärken. Die Herstellung sozialer Nahbereichsnetze bedarf der Bereitstellung von Möglichkeiten räumlicher sowie sächlicher Art und Hilfen zur Kommunikation. Hier seien beispielhaft genannt bereits geschaffene Einrichtungen wie: Kinderbüros und Kinderhäuser, Mädchenhäuser, Frauen- und Mädchencafés, Mädchentreffs, Mütterzentren, auch unterschiedliche neue Betreuungsformen für Kinder, z. B. die Betreuung nachmittags auf Schulhöfen und in Schulen.

Entsprechend der grundlegenden Konzeption sind die Angebote breit angelegt, niedrigschwellig, räumlich wie von der Angebotsstruktur her leicht zugänglich, unspezifisch. Sie wirken generell gewaltpräventiv, d. h. sie wirken nicht nur präventiv im Bereich Gewalt gegen Kinder, sondern auch — mittel- sowie langfristig — präventiv hinsichtlich möglicher Gewaltbereitschaft von Jugendlichen. Eine verhältnismäßig gut abgesicherte These der Gewaltforschung besagt, daß das Fehlen personaler und sozialer Nahkommunikationsnetze in der Familie oder im unmittelbaren sozialen Nahbereich deutlich zu einer Verstärkung von Gewaltbereitschaft und Gewaltverhalten beiträgt.

Auf der Basis allgemeiner, unspezifischer Präventionsarbeit sind ausdifferenzierte Hilfsangebote entwickelt und geschaffen worden, die bei bereits eingetretenen Schädigungen Hilfen bieten.

Diese Form der sozialen Arbeit ist ein Teil moderner Sozialpolitik, ebenso wie die Sozialgesetzgebung.

2. Grundgedanke:

Normorientierungen setzen

Soziale Arbeit verfolgt eigenständige Ziele und steht weder mittelbar noch unmittelbar im Dienste der Strafverfolgung. Hilfe soll dazu beitragen, Gewalt zu überwinden. Das besagt, daß auch Hilfen für Täter — ggf. gleichzeitig mit restriktiven Maßnahmen — anzubieten sind. Die Landesregierung hält es für wichtig, generell die Hilfe in den Mittelpunkt zu stellen — das entspricht den Maßstäben und Möglichkeiten sozialer Arbeit.

Gleichwohl muß die Interdependenz zwischen gesellschaftlichen Normsystemen — so wie sie sich in der Rechtsordnung und gerade auch in strafrechtlichen Normen manifestieren — und Normorientierungen und Verhaltensmustern im sozialen Nahbereich ebenso berücksichtigt werden wie das grundlegende Interesse der Gesellschaft an verbindlichen, Grundrechte schützenden wie auch ggf. sanktionierenden Rechtsregelungen.

So ist zu erwarten, daß das angestrebte Verbot des Züchtigungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch wegen seines hohen symbolischen und normorientierenden Gehalts Einfluß auf die Umgangsweisen von Müttern und Vätern mit ihren Kindern haben wird.

Bei der strafrechtlichen Sanktionierung von Gewalttaten müssen die Interessen der Opfer berücksichtigt werden, um Sekundärschäden (z. B. durch für Kinder unangemessene Vernehmungstechniken oder belastende Zeugenauftritte vor Gericht) zu vermeiden. Wenn das gelingt, trägt die strafrechtliche Sanktionierung von Gewalttaten nicht nur dazu bei, die Verbindlichkeit der Rechtsordnung abzusichern; sie hat vielmehr auch Auswirkungen auf das Rechts- und Unrechtsbewußtsein der Betroffenen. Die staatlich legitimierte Feststellung, daß die Tathandlung eine Rechts-

verletzung darstellt — das Urteil also —, kann für die Mädchen und Jungen eine entlastende, klarstellende, einen Neubeginn ermöglichende Funktion haben. Dies gilt insbesondere für den Bereich des sexuellen Mißbrauchs.

Für die Landesregierung gehören somit Rechtsreformen in Form von Gesetzesreformen wie auch als Reformen der Strafverfolgungspraxis (so wie bereits geschehen durch Einrichtung von Sonderdezernaten für Gewaltdelikte bei den Staatsanwaltschaften und regelmäßige Weiterbildung der Kriminalbeamtinnen und -beamten) in den Maßnahmebereich zur Gewaltprävention.

3. Grundgedanke:

Vielfalt respektieren und Pluralität in den Angebotsstrukturen sichern

Um Vielfalt von Lebensformen und Lebensbedingungen Rechnung zu tragen, müssen plurale Angebotsformen im Hilfesystem sichergestellt werden. Dabei ist die Pluralität nicht nur hinsichtlich der unterschiedlichen Problemfeldorientierungen zu wahren, sondern auch hinsichtlich der Bereitstellung von Möglichkeiten für Adressaten, damit diese entsprechend ihren persönlichen Präferenzen und Einstellungen wählen können. Von daher werden Angebote freier und kirchlicher Träger ebenso gefördert wie autonome Projekte.

Kriterien für Hilfsangebote sind, inwieweit Kinder und Erwachsene durch die Maßnahmen in ihrer Persönlichkeit gestärkt, in ihrer Wahrnehmung unterstützt und in ihrer Kommunikationsfähigkeit bereichert werden. Hilfen für Kinder sollen ihren entwicklungspsychologischen Bedingungen entsprechen. Zu vermeiden ist, daß ihnen Verantwortlichkeiten aufgebürdet werden (z. B. sich zu wehren, die Beziehung von sich aus zu beeinflussen usw.), die sie nicht bewältigen können.

Maßnahmen, die geschlechtshomogen von der neuen Frauenbewegung entwickelt und durchgeführt werden, stehen somit nicht im Widerspruch zu Maßnahmen, die vom Deutschen Kinderschutzbund unterstützt und getragen werden. Anteilnahme für Schwächere, für Mädchen und Jungen ist allen Maßnahmen und Ansätzen zu eigen. Die Benennung von Verantwortlichkeiten und Machtdifferenzen sind grundsätzliche Voraussetzungen für die Wirksamkeit personaler und sozialer Hilfen. Die unterschiedlichen Sichtweisen auf die Erwachsenen, auf die Beteiligten bzw. Täter und die damit verbundene unterschiedliche Einschätzung von Hilfe- und Therapiemöglichkeiten mögen sich im Bereich der eben auch unterschiedlichen Praxisfelder unterschiedlich darstellen. Die Indikatoren, die ggf. zu einer Herausnahme der Kinder aus der Familie führen, werden bei Einzelfallbetrachtung von feministischen bzw. familiensystemischen Ansätzen nicht — jedenfalls nicht prinzipiell — unterschiedlich angegeben und gewertet.

4. Grundgedanke:

Fachlichkeit und Professionalität gewährleisten — Selbsthilfe und ehrenamtliche Tätigkeit stärken

Im Bereich der sozialen Arbeit stellt das Selbstverständnis der Berufsgruppen über Ziele sowie Art und Weise der Durchführung der Arbeit eine eigenständige Kraft dar. Im Unterschied zu anderen, stärker vorstrukturierten Berufsfeldern beeinflussen Interessen, Motive, Vorverständnisse — auch Vorurteile — der Berufsgruppen die konkrete Angebotsgestaltung. Das erforderliche Berufsverhalten, auf individuelle Bedingungen anderer einzugehen, beinhaltet rückbindend als konstitutives Merkmal individuelles Eingriffs- und Entscheidungsverhalten. Um die Chancen und Möglichkeiten, die einem derartigen Berufsverständnis innewohnen, entfalten zu

können, bedarf es eines hohen Maßes an Fachlichkeit und Professionalität. Die Landesregierung unterstützt deshalb in vielfältiger Form Maßnahmen zur Weiterbildung und berufsbegleitenden Supervision.

Fachlichkeit in der Herangehensweise an das Problemfeld bedeutet auch, einerseits das Tabu des Schweigens — das trotz verstärkter Diskussion in der Öffentlichkeit immer noch vorhanden ist — aufzudecken und andererseits jede Form der Skandalisierung, der Übertreibung zu vermeiden.

Für den Bereich des sexuellen Mißbrauchs gilt, daß gerade die neue Frauenbewegung mit der Hervorhebung des strukturellen Machtgefälles zwischen Männern und Frauen sowie dem darauf basierenden personellen, männlichen Machtmißbrauch erst ermöglicht hat, das Problem öffentlich zu diskutieren und Möglichkeiten der parteilichen Hilfe für Mädchen und Frauen zu entwickeln.

Im gesamten Bereich der Gewalt gegen Kinder erfolgte die Problembenennung und Entwicklung erster Hilfeansätze durch gesellschaftliche Bewegungen, durch die Kinderschutzbewegung und eben im Bereich des sexuellen Mißbrauchs durch die Frauenbewegung. Politisches und verwaltungsmäßiges Handeln ist auf die Erfahrungen und Aktivitäten dieser gesellschaftlichen Gruppen bzw. Organisationen angewiesen. Die Landesregierung unterstützt deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen sowie Notrufe im Bereich der parteilichen Mädchenarbeit, den Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes und dessen Ortsgruppen sowie andere Verbände und Initiativen, die in diesen Bereichen arbeiten.

Zur Entfaltung und Wirksamkeit sozialer Arbeit gehört das vielfältige Engagement von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und zwar sowohl im Rahmen von Selbsthilfegruppen wie auch im Rahmen von Verbandsarbeit.

Deshalb sieht die Landesregierung im Bereich der Gewaltprävention eine zentrale Aufgabe darin, Maßnahmen zu fördern, die enge Verbindungen unterstützen und schaffen zwischen Selbsthilfegruppen, Verbänden, zwischen der vielfältigen ehrenamtlichen Arbeit und den ebenso vielfältigen Formen professioneller sozialer Arbeit.

Zu 1 a:

Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Erfaste Zahl der in Niedersachsen bekanntgewordenen Fälle von Kindesmißhandlung in den Jahren 1986 bis 1990:

	1986	1987	1988	1989	1990
bis 6 Jahre	56	67	68	64	66
6 bis unter 10 Jahren	42	48	33	23	34
10 bis 14 Jahre	40	34	43	39	53

Bei der Tabelle zu 1 a wurden Fälle des § 223 b StGB (Mißhandlung von Schutzbefohlenen) erfaßt.

Zu 1 b:

Erfaste Zahl der in Niedersachsen bekanntgewordenen Fälle von sexuellem Mißbrauch von Kindern in den Jahren 1986 bis 1990:

	1986	1987	1988	1989	1990
bis 6 Jahre	145	128	158	136	177
6 bis unter 10 Jahren	694	688	781	798	932
10 bis unter 14 Jahren	997	972	1074	1180	1257

Die Tabelle zu 1 b enthält Zahlen zu Verstößen gegen § 174 (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen), § 174 a (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwalteten oder Kranken in Anstalten), § 174 b (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung), § 176 (Sexueller Mißbrauch von Kindern), § 177 (Vergewaltigung), § 178 (Sexuelle Nötigung), § 180 (Förderung sexueller Handlung Minderjähriger) und § 180 a (Förderung der Prostitution) StGB, wobei eine Erfassung der Opfer bei Verstößen gegen die §§ 180, 180 a StGB erst seit 1990 erfolgt.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik¹ (PKS) läßt darüber hinaus eine weitere Aufschlüsselung der Opfer in der Altersklasse der bis Sechsjährigen nicht zu.

Bei der Interpretation der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist zunächst zu berücksichtigen, daß unter dem Begriff „sexueller Mißbrauch“ eine Vielzahl von Normverletzungen (siehe oben) zu subsumieren sind, entsprechend ergibt sich eine hohe Fallzahl. Als „Kindesmißhandlung“ werden hier Fälle nach § 223 b StGB genannt, die tatbestandsmäßig eng umrissen sind und daher nicht diese Häufigkeitszahl erreichen (können).

- Bei der auffallend unterschiedlichen Häufigkeit von Kindesmißhandlungen und sexuellem Mißbrauch (für das Jahr 1990 153 gegenüber 2 366 registrierten Fällen) im Hellfeld ist zu vermuten, daß in Fällen von Kindesmißhandlungen (Mißhandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 223 b StGB) überwiegend sehr schwere Fälle mit erheblichen Verletzungen zur Anzeige kommen und somit erfaßt werden können, während im Bereich des sexuellen Mißbrauchs auch Delikte ohne physische Kontakte zwischen Opfer und Täter (Exhibitionismus gemäß § 176 Abs. 5 Nr. 1 sowie Konfrontation mit Pornographie gemäß § 176 Abs. 5 Nr. 3 StGB) erfaßt werden. Kriminologische Untersuchungen über das Anzeigeverhalten liegen nicht vor.
- In der Tabelle zum sexuellen Mißbrauch sind Inzestfälle (§ 173 StGB) nicht erfaßt.
- Die erfaßte Zahl von Fällen sexuellen Mißbrauchs schließt Delikte mit sehr unterschiedlichen Graden körperlicher Gewaltanwendung — d. h. keiner bis hin zur schwersten Verletzung des Kindes — ein.

Fazit: Die Interpretation der Angaben über das Hellfeld der unterschiedlichen Deliktgruppen Kindesmißhandlung/sexueller Mißbrauch an Kindern ist somit bereits mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Das Dunkelfeld

Verlässliche Angaben über das Dunkelfeld gibt es zur Zeit nicht. Die gesamte Debatte über Dunkelzifferangaben in der Bundesrepublik leidet bis heute darunter, daß keine repräsentativen empirischen Dunkelfeldstudien vorliegen. Eine genauere Abschätzung des Dunkelfelds der unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Kinder ist weder für die alten Bundesländer noch unter Einschluß der neuen Bundesländer möglich. Eine Beschreibung der gesellschaftlichen Wirklichkeit von Gewalt gegen Kinder, nach Altersstufen und Geschlecht sowie Tathandlungen und Tatfolgen differenziert, ist daher derzeit ebenso wenig möglich wie die Beschreibung der Täter- und Opfergruppen.

Es ist davon auszugehen, daß die in der Öffentlichkeit, auch in der Fachöffentlichkeit, genannten Angaben zum Dunkelfeld fragwürdig sind.

Bei Dunkelfeldschätzungen im Bereich der Kindesmißhandlung ist zu berücksichtigen, daß leichte und mittlere Formen von Kindesmißhandlung, aber auch schwere Formen in vielen Fällen nicht zur Anzeige kommen. Dabei wird mit dem Interesse des Kindeswohls argumentiert. Entsprechend dem Grundsatz „Hilfe statt Gewalt“ wird im Fall einer günstigen Prognose des Verhaltens der primären Bezugspersonen, auch durch deren Bereitschaft, an Beratungen und Therapien mitzuwirken, sowie selbst in Fällen von notwendiger Fremdplazierung, im Interesse des Kindeswohls angenommen, daß eine Strafverfolgung für das Kind zu belastend wäre bzw. die Restbindungen zur Ursprungsfamilie vollständig gefährden könnte.

Eine Hochrechnung in diesem Bereich, die von der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgeht, ist deshalb nicht möglich.

Darüber hinaus ist zu bedenken, daß, solange die Rechtsprechung de lege lata körperliche Züchtigungen — auch mit Gegenständen — durch die Wahlfreiheit der Erziehungsmittel für legitimiert hält, der Begriff der Kindesmißhandlung (§ 223 b StGB) eine äußerst restriktive Auslegung erfährt. Inwieweit de lege ferenda — bei einer Reform des § 1631 BGB — das rechtliche Verständnis von Kindesmißhandlung eine Veränderung erfahren wird, bleibt letztlich abzuwarten, wobei allerdings von der normenbildenden Wirkung der angestrebten Reform auszugehen ist.

Für das politische und verwaltungsmäßige Handeln der Landesregierung sind Dunkelfeldschätzungen sekundär. Entscheidend ist, daß Gewalt gegen Kinder in allen ihren Erscheinungsformen ein wichtiges psycho-soziales Problemfeld darstellt.

Zu 2 a:

Gliederung der Kindesmißhandlung nach Art sowie nach Geschlecht der betroffenen Kinder:

Eine Untergliederung der in der PKS erfaßten Verstöße gegen § 223 b StGB (Mißhandlung von Schutzbefohlenen) ist nicht möglich.

In den Jahren 1986 bis einschließlich 1990 sind insgesamt 403 männliche und 307 weibliche Kinder als Geschädigte erfaßt.

Zu 2 b:

Gliederung der Fälle von sexuellem Mißbrauch von Kindern nach Art der Fälle und Geschlecht der betroffenen Kinder:

— Verstöße gegen § 174 StGB (Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen), § 174 a StGB (Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken in Anstalten), § 174 b StGB (Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtstellung):

In den Jahren 1986 bis 1990 wurden 31 männliche und 171 weibliche Kinder als Opfer in der PKS erfaßt.

— Verstöße gegen § 176 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern) in der Form des Exhibitionismus:

In der PKS wurden in den Jahren 1986 bis 1990 534 männliche und 2 669 weibliche Kinder als Opfer erfaßt.

— Sonstige Verstöße gegen § 176 StGB (Sexueller Mißbrauch von Kindern)

In der PKS wurden insgesamt im genannten Zeitraum 1 681 männliche und 4 897 weibliche Kinder als Opfer erfaßt.

— Verstöße gegen § 177 StGB (Vergewaltigung)

Von 1986 bis 1990 wurden 72 Mädchen (bis 14 Jahre) als Opfer in der PKS erfaßt.

Straftaten zum Nachteil von männlichen Kindern sind nach dieser Vorschrift nicht möglich.

— Verstöße gegen § 178 StGB (Sexuelle Nötigung)

In der PKS wurden von 1986 bis 1990 10 männliche und 52 weibliche Kinder als Opfer von sexuellen Nötigungen erfaßt.

— Verstöße gegen §§ 180, 180 a StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Förderung der Prostitution)

Eine Opfererfassung in diesen Deliktbereichen erfolgt erst seit 1990. Im Jahre 1990 wurden sechs männliche und ein weibliches Kind in der PKS als Opfer erfaßt.

Zu 3:

Gewalt gegen Kinder kann nicht ausschließlich aus Persönlichkeitsmerkmalen des Täters erklärt werden. Deshalb sind Erklärungsmodelle entwickelt worden, die neben der Persönlichkeit des Täters auch familiäre, soziale und wirtschaftliche Faktoren als gewaltverursachend berücksichtigen. Psychopathische Zustände oder Persönlichkeitsprobleme gelten jedoch als gewichtiger Faktor unter mehreren Einflußgrößen, die im Zusammenwirken Gewalt gegen Kinder hervorbringen.

Zu 3 a:

Eltern, die ihre Kinder mißhandeln oder vernachlässigen, werden häufig selbst als unsicher, ängstlich, mit geringem Selbstvertrauen und mangelnder Verantwortungsbereitschaft sowie Impulsivität und emotionaler Unreife gekennzeichnet.

Der Zusammenhang zwischen selbsterfahrener Gewalt und in der Folgegeneration erneut ausübender Gewalt gilt als empirisch belegt, mißhandelnde Eltern haben in ihrer Kindheit selbst häufig Gewalt erfahren. Es kann insofern von einer Gewaltspirale gesprochen werden, die sich jedoch nicht zwangsläufig herstellt. Viele Erwachsene, die in ihrer Kindheit Gewalt erfahren haben, sind sich der Problematik sehr bewußt und bemüht, erfahrenes Leid nicht wiederholend weiterzugeben.

Im Unterschied zu allen anderen Gewaltdelikten treten Frauen im Bereich der Kindesmißhandlung und Kindesvernachlässigung verhältnismäßig häufig in Erscheinung. Frauen sind bei anderen Gewaltdelikten deutlich unterrepräsentiert; daß sie im Bereich der Kindesmißhandlung von Bedeutung sind, weist auf eine besondere Problemkonstellation hin: Frauen tragen nach wie vor die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder, sie sind in größerem zeitlichen Umfang mit Kindern zusammen und, soweit Belastungsfaktoren hinzukommen, erheblichen Überforderungen ausgesetzt. Zudem haben Frauen als Mädchen wie auch als Frauen häufiger Gewalt erleiden müssen, so daß auch hier von einer möglichen, jedoch nicht zwangsläufigen Gewaltspirale gesprochen werden kann.

Als zentrale Ursachen für Kindesmißhandlungen werden angenommen:

— Wirtschaftlicher und sozialer Druck:

Auch bei Berücksichtigung der individuellen Persönlichkeitsvoraussetzungen der für die Gewalthandlungen Verantwortlichen kann von einer kausalen Verbindung zwischen gesellschaftlichen Bedingungen und familiärer Gewaltanwendung ausgegan-

gen werden. Kindesmißhandlungen treten häufig im Kontext einer streßbeladenen, nicht zu bewältigenden wirtschaftlichen oder sozialen Situation auf.

— Sozioökonomische Bedingungen: Isolation und Desintegration:

Als gesichert gilt, daß die soziale Isolation der Familie und die soziale Desintegration in dem sie umgebenden sozialen Nahbereich wesentliche Bedeutung haben. Ein häufiges Kennzeichen von Familien, in denen es zu Kindesmißhandlung kommt, ist die sog. „soziale Verarmung“. Fehlende Angebote in der Betreuung und Versorgung von Kindern (fehlende Kindertagesstätten, mangelnde Angebote an Ganztagschulen für jüngere Kinder) tragen u. a. zu einer Verschlechterung der sozialökonomischen Bedingungen bei.

— Gewalt in Verhaltens- und Beziehungsmustern:

Schlüsselverbindungen von Gewalt, die ihre Ursachen eher in sozialen und psychischen Überforderungen haben und einem Gewaltverhalten, nach dem Gewalt ein legitimes Mittel der Kindererziehung darstellt — abgesichert durch das elterliche Züchtigungsrecht — sind kulturelle und rechtliche Normen, entsprechend derer Gewalt in der Familie zugelassen wird oder sogar als normal gilt (Strafe muß sein). Von daher kann davon ausgegangen werden, daß die Anerkennung eines Züchtigungsrechts bereits seine Überschreitung fördert. De lege ferenda könnte hier ein Züchtigungsverbot (Reform des § 1631 BGB) zu einer Einstellungsveränderung führen.

Zu 3 b:

Als wichtige Ursachen für sexuellen Mißbrauch werden angenommen:

— Sexueller Mißbrauch als männliche Machtausübung und Bedürfnisbefriedigung

Die weit überwiegende Anzahl der Täter sind Männer. Von daher ist sexueller Mißbrauch im Kontext des Geschlechterverhältnisses zu sehen. Die unterschiedliche Verteilung sozialer Macht, die männerbegünstigende Definition der Geschlechtsrollen begründen Beziehungskonstellationen, die sexuellen Mißbrauch als personal mißbräuchliches Verhalten ermöglichen. Die Opfer des Mißbrauchs sind überwiegend Mädchen, bei männlichen Opfern handelt es sich häufig um Opfer homosexueller Mißbrauchsbeziehungen.

— Psychosoziale Bedingungen: Isolation und Deprivation:

Im sozialen Nahbereich tritt sexueller Mißbrauch am häufigsten auf. Die Betroffenen leben isoliert, haben keine oder wenige Außenkontakte. Der mit dem Mißbrauch verbundene Zwang zum Schweigen, zum Verdecken, zum Wahren des „Geheimnisses“ verstärkt die Isolation. Eine restriktive Sexualmoral, die verhindert, daß Kinder über Sexualität frei sprechen können, verstärkt deren Isolation und begünstigt somit Mißbrauchshandlungen.

Einher mit der sexuellen Mißbrauchshandlung gehen häufig Deprivationserscheinungen der Täter, u. a. verursacht durch Alkoholmißbrauch.

— Zuweisung von Erwachsenenfunktionen:

Es kann davon ausgegangen werden, daß Erwachsene, die Kinder mißbrauchen, nicht fähig sind, gleichberechtigte Liebesbeziehungen zu anderen Erwachsenen herzustellen. In sexuellen Mißbrauchsbeziehungen werden Kindern, vor allem Mädchen, Erwachsenenfunktionen zugewiesen. Sie sollen den erwachsenen Partner, in der Regel die Frau, ersetzen und werden somit über die psychische und physische Schädigung hinaus überfordert.

Für alle Formen der Gewalt gegen Kinder gilt, daß Intensität und Häufigkeit von Problemsituationen psychischer wie sozialer Art mit der Schwere und Häufigkeit von Gewalthandlungen korrespondieren.

Ebenso wird für alle Bereiche der Gewalt gegen Kinder davon ausgegangen, daß sich die Gewalt häufig in eskalierenden Prozessen vollzieht. Wenn erst die Grenze von Mißhandlung oder sexuellem Mißbrauch durchbrochen ist, sind die Kinder wiederholt schweren, sich steigenden Gewalttätigkeiten ausgesetzt. Als gesichert gilt, daß junge Kinder häufiger und mit schwereren Schäden verbundene Gewalt erleiden.

Zu 4 a:

Differenzierung der Täter von Kindesmißhandlungen nach Alter, Geschlecht und Grad der Verwandtschaft und sozialer Nähe:

In der PKS sind in den Jahren 1986 bis 1990 folgende Zahlen enthalten:

Alter der Täter:

— unter 14 Jahre:	7
— 14 bis unter 18 Jahre:	9
— 18 bis unter 21 Jahre:	27
— 21 Jahre und älter:	663

Geschlecht der Täter:

— männlich:	434
— weiblich:	272

Grad der Verwandtschaft und soziale Nähe:

— Angehörige gemäß § 11 Abs. 1 StGB:	ca. 75 % der Täter
— Bekanntschaft:	ca. 20 % der Fälle
— flüchtige bzw. keine Vorbeziehung sowie ungeklärt:	ca. 5 % der Fälle

Zu 4 b:

Differenzierung der sexuellen Gewalttäter nach Alter, Geschlecht und Grad der Verwandtschaft und sozialer Nähe:

In der PKS sind in den Jahren 1986 bis 1990 hierzu folgende Zahlen enthalten:

Alter:

— bis unter 14 Jahre:	197 Tatverdächtige
— 14 bis unter 18 Jahre:	376 Tatverdächtige
— 18 bis unter 21 Jahre:	210 Tatverdächtige
— 21 Jahre und älter:	2618 Tatverdächtige

Geschlecht:

— männlich:	3337 Tatverdächtige
— weiblich:	64 Tatverdächtige

Verwandtschaft/soziale Nähe:

— Angehörige:	ca. 5,4 % der Tatverdächtigen
— Bekanntschaft:	ca. 15,3 % der Tatverdächtigen
— flüchtige Vorbeziehung:	ca. 6,7 % der Tatverdächtigen
— keine Vorbeziehungen:	ca. 61,4 % der Tatverdächtigen
— ungeklärt:	ca. 11,1 % der Tatverdächtigen

Abzüglich der Verstöße gegen § 176 StGB (insbesondere Exhibitionismus) ergibt sich in bezug auf Grad der Verwandtschaft/sozialer Nähe der Täter folgendes Bild:

— Angehörige:	ca. 43 %	der Tatverdächtigen
— Bekanntschaft:	ca. 26,3 %	der Tatverdächtigen
— flüchtige Vorbeziehung:	ca. 4,6 %	der Tatverdächtigen
— keine Vorbeziehungen:	ca. 19,6 %	der Tatverdächtigen
— ungeklärt:	ca. 6,4 %	der Tatverdächtigen

Aus dem Zahlenmaterial des Hellfeldes sind keine Ableitungen für das Dunkelfeld möglich.

Allgemein wird davon ausgegangen, daß im Bereich der Kindesmißhandlung die Verantwortlichen überwiegend zum engsten Umgebungsbereich der Kinder gehören (Eltern, Pflegeeltern, Stiefväter, Stiefmütter) und im Bereich des sexuellen Mißbrauchs eher aus dem sozialen Nahbereich kommen (Großväter, Brüder, Onkel, Nachbarn, erwachsene Freunde, aber auch Stiefväter); leibliche Väter als Täter stellen eher eine Minderheit dar. Allerdings gibt es keine verlässlichen Aussagen über das Anzeigeverhalten. Mädchen werden eher durch engste Bezugspersonen (z. B. Männer, die die Vaterrolle übernommen haben), Jungen eher durch Personen des weiteren sozialen Umfelds mißbraucht.

Zu 5:

Statistisches Material liegt weder zu Frage 5 a noch zu 5 b vor. Soweit Polizei und Staatsanwaltschaft konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte für Fälle körperlicher Mißhandlung oder sexuellen Mißbrauchs von Kindern erhalten, gehen sie diesen Anhaltspunkten aufgrund des Legalitätsprinzips stets nach.

Einstellungsgründe bei diesen Deliktarten liegen vor allen Dingen dann vor, wenn die Aussage des Opfers zu vage bleibt, sich zu stark widersprüchlich zeigt oder — was relativ häufig ist — das Opfer nach ersten Anzeigen oder Angaben nicht (mehr) aussagebereit ist.

Zu 6 a:

Das Land Niedersachsen hat am 15. 10. 1990 eine Entschließung des Bundesrats zum Verbot von Gewalt gegen Kinder in der Familie beantragt (BR-Drs. 721/90). Mit dieser Entschließung sollte die Empfehlung der von der Bundesregierung eingesetzten „unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt — Gewaltkommission —“, das elterliche Züchtigungsrecht zu beseitigen, aufgegriffen und die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den § 1631 Abs. 2 BGB dahingehend ergänzt wird, daß Körperstrafen, seelische Mißhandlungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind. Ziel dieses Antrags und der mit ihm angestrebten Gesetzesänderung sollte erklärtermaßen nicht eine Verstärkung der Strafverfolgung von Eltern, sondern eine Unterstützung und Förderung ihrer Erziehungsarbeit u. a. durch Aufklärung und Beratung unter dem Leitbild eines gesetzlichen Gewaltverbots sein.

Bedauerlicherweise hat dieser Vorschlag keine Mehrheit im Bundesrat gefunden.

Daraufhin hat die Niedersächsische Justizministerin einen Beschluß der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 1991 herbeigeführt, wonach Schläge und andere Formen körperlicher und psychischer Gewaltanwendung kein geeignetes Erziehungsmittel sind und die Prügelstrafe in einer am Grundgesetz orientierten Erziehung keinen Raum hat. Die Konferenz hat deshalb den Bundesminister der Justiz gebe-

ten, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere die Prügelstrafe, andere Formen der körperlichen Gewaltanwendung sowie ähnlich schwerwiegende, auf die Psyche des Kindes einwirkende Maßnahmen mißbilligt.

Um dem Schutzinteresse mißhandelter Kinder schon jetzt besser Rechnung tragen zu können, hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister auf Anregung der Niedersächsischen Justizministerin beschlossen, verdeutlichende Ergänzungen in die bundeseinheitlichen „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“ aufzunehmen: Zur Vermeidung einer unerwünschten Ausweitung der Strafverfolgung im Bereich von Familie und enger Lebensgemeinschaften soll sozialen Konfliktlösungsbemühungen mit Aussicht auf Erfolg der Vorrang vor einer rein strafrechtlichen Reaktion eingeräumt werden.

Zu 6 b:

Um den Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch zu verbessern, setzt sich Niedersachsen für eine Reform der Strafvorschriften gegen Kinderpornographie ein.

Im Zusammenhang mit der überfälligen Reform der §§ 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) und 182 StGB (Verführung) hat auf Antrag Niedersachsens der Ausschuß „Frauen und Jugend des Deutschen Bundesrats“ am 4. März 1992 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Im Rahmen der Auswertung der Anhörung wird Niedersachsen eine Reform anstreben, die einerseits die ungestörte sexuelle Entwicklung junger Menschen gewährleistet und andererseits sexuellen Mißbrauch rechtlich sanktioniert.

Zu 7:

Nahezu alle psychiatrisch-psychologisch bekannten Krankheits- und Störungsbilder können als Folgen von Mißbrauchs- und Mißhandlungserfahrungen in Frage kommen. Zu beachten ist dabei jedoch, daß nicht alle Opfer von erfahrener Gewalt, d. h. von Kindesmißhandlung, von Kindesvernachlässigung und von sexuellem Mißbrauch, an feststellbaren Folgen zu leiden haben. Kindliche Opfer von Gewalterfahrungen sind nicht notwendigerweise für ihr gesamtes Leben beeinträchtigt, allerdings besteht ein deutliches Risiko psychischer Schädigung. Drogenabhängige, Prostituierte, psychiatrische Patienten z. B. sind überdurchschnittlich häufig in ihrer Kindheit Gewalt — sexueller wie körperlicher — ausgesetzt gewesen.

Wenn es zu Gewalthandlungen kommt, gilt als gesichert, daß eine enge Korrelation besteht zwischen Häufigkeit und Schwere der Gewaltanwendung einerseits und sozialer bzw. psychischer Nähe zwischen Täter und Opfer andererseits. Ausmaß und Grad der Schädigung nehmen bei größerer sozialer bzw. psychischer Nähe sowie bei Häufigkeit der Gewalteinwirkung zu.

Als Hauptproblem stellt sich dar, daß keine eindeutige Kausalität zwischen Gewalterfahrung und Symptombildung erwiesen ist. Symptome können bestenfalls auf Gewalterfahrungen hinweisen, sie haben aber keine eindeutige Indikatorfunktion. Ausnahmen bilden allein bestimmte, unmittelbare körperliche Symptome.

In den Bereichen der schweren Kindesmißhandlung lassen sich syndromatische Erscheinungsbilder erkennen, und zwar nicht nur durch das Auftreten spezifischer körperlicher Verletzungen, sondern auch als typische Prozesse defizitärer Persönlichkeitsentwicklung.

Ein „Syndrom sexuellen Kindesmißbrauchs“ im Sinne einer spezifischen Kombination von Auffälligkeiten konnte bislang nicht erkannt werden. Es gibt allerdings eine Fülle von belastenden, schädigenden Erscheinungsbildern, die nach sexuellen Mißbrauchserfahrungen festgestellt werden mußten.

Die im folgenden beschriebenen, möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Folgen von Gewalterfahrungen gelten allgemein sowohl für die Bereiche Kindesmißhandlung wie sexueller Mißbrauch, wobei für den Bereich des sexuellen Mißbrauchs darüber hinausgehende Schädigungen angegeben werden. Zu berücksichtigen ist, daß bestimmte Formen der Kindesmißhandlung sexualisierten Charakter haben. Je nach der Form der erfahrenen Gewalt können die Auswirkungen unterschiedlich sein. Eine exakte Zuordnung der Folgen und Belastungen erfahrener Gewalt zu den konkreten Formen der Gewalterfahrung ist allerdings nicht möglich, da jede Form der Gewalterfahrung auf die gesamte Persönlichkeit der Betroffenen wirkt:

— Emotionaler Bereich

Gefühle der Hilf- und Machtlosigkeit, Angstzustände, Depressionen, Autoaggression, sekundäres Einnässen und Einkoten, Scham- und Schuldgefühle, Einsamkeit, Unfähigkeit, den eigenen Körper zu akzeptieren.

— Kognitiver Bereich

Konzentrationsstörung, Sprachstörung, Sprachverweigerung, Entwicklungshemmungen in unterschiedlichen Funktionsbereichen, Leistungsabfall, Schulleistungsstörungen.

— Sozialer Bereich

Distanzlosigkeit, nicht nachvollziehbare Aggressivität, sozialer Rückzug, Verschlossenheit, Ambivalenz gegenüber wichtigen Bezugspersonen, Weglaufen (Trebegängerinnen und Trebegänger), genereller Vertrauensverlust, Unfähigkeit, Beziehungen zu anderen Menschen aufzunehmen, soziale Isolation, Kontaktlosigkeit, Flucht in Traumwelten.

— Sexueller Bereich

Störungen im sexuellen Bereich sind vor allem Folgen von sexuellem Mißbrauch, können jedoch auch bei allgemeiner Gewalterfahrung auftreten. Häufige Folgen in diesem Bereich sind: Altersuntypisches sexualisiertes Verhalten, Störungen des eigenen Körperschemas, Ekel vor dem eigenen Körper, sexuelle Funktionsstörungen, sexuelle Auffälligkeiten, promiskues Verhalten, in Verbindung mit dem emotionalen Bereich Liebesunfähigkeit.

— Psychosomatischer Bereich

Magersucht, Eßsucht, Hauterkrankung, Asthma, Angst- und Erstickungsanfälle, Schlafstörungen, Verdauungsstörungen, Bauch- und Unterleibsschmerzen, Sehstörungen.

Als besonders belastende Folgen werden selbstzerstörerische Verhaltensweisen genannt, wie Flucht in Drogen, Tabletten und Alkoholabhängigkeiten sowie in Bulimie und Magersucht bis hin zu Suiziden und Suizidversuchen.

Als mögliche, besonders schwerwiegende Folgen werden für den Bereich des sexuellen Mißbrauchs hervorgehoben:

— Isolation durch Zwang zur Geheimhaltung

Da sexueller Mißbrauch gerade im unmittelbaren Nahbereich stärksten Tabus unterliegt, sind die betroffenen Kinder, insbesondere Mädchen, zum Schweigen gezwungen. Sich des unrechtsgehalts mißbrauchenden Verhaltens durchaus bewußt, ver-

langen die Täter zudem oft unter massiven Drohungen, das „Geheimnis“ zu wahren. Der Zwang zum Verleugnen von gravierenden Verletzungen, von Scham, Angst, Schmerz und Ekel kann insgesamt zu einer grundlegenden Störung in der Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit führen, gerade in bezug auf emotionale Beziehungen. Dann bleiben insbesondere die Mädchen und — später die Frauen isoliert in den Schranken ihrer begrenzten Wahrnehmungsmöglichkeiten und soweit ihnen nicht geholfen wird — lebenslang beziehungsunfähig.

— Sexuelle Traumatisierung

Mißbrauchte Kinder, gerade Mädchen, sind als Erwachsene, als Frauen in ihrer Liebesfähigkeit schwer beeinträchtigt. Das verratene Verlangen nach Vertrauen und Sicherheit kann zu stets neuen Problemkonstellationen führen. Die Sehnsucht bleibt, die ersten grundlegenden Enttäuschungen werden jedoch zum Erfahrungsmuster: Wiederholungen scheinen zwangsläufig zu sein. Ein freier, selbstbestimmender Umgang mit dem eigenen Körper, der eigenen Sexualität wird erschwert.

Zu 8:

Kinder, die durch Gewalt, Mißbrauch oder Ausbeutung verletzt oder in ihrer Entwicklung geschädigt worden sind, brauchen der Hilfe, um die Folgen der Verletzung oder Schädigung zu überwinden und Schutz vor weiterem Schaden. Dies ist ein Teil ihres Rechtes auf Erziehung im Sinne von § 1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG). Hilfe und Schutz sind Aufgabe der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe. Im Rahmen der Jugendhilfe stehen dafür vor allem die Allgemeinen Sozialdienste der Jugendämter, an vielen Orten auch entsprechende Dienste von Wohlfahrtsverbänden und vom Deutschen Kinderschutzbund, ferner Erziehungs- und Jugendberatungsstellen und andere Beratungsstellen mit speziellen Schwerpunkten zur Verfügung, sowie Heime und Pflegefamilien. In manchen Fällen können darüber hinaus niedergelassene Fachärzte, vor allem Kinderärzte und Kinder- und Jugendpsychiater, sowie Dienste und Einrichtungen des Gesundheitswesens in Anspruch genommen werden.

Inhaltlich geht es bei der zu gewährleistenden Hilfe einerseits um Krisenintervention, die u. a. in sofortiger Herausnahme aus der Familie oder in der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen bestehen kann, andererseits um längerfristig angelegte Hilfe, die auf einer sorgfältigen fachlichen Untersuchung der Situation des Kindes und einem Hilfeplan beruhen sollen (§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KJHG). Als Einrichtungen, die ihren Schwerpunkt im Bereich „Gewalt gegen Kinder“ haben, sind hervorzuheben:

— Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind:

Diese Beratungsstellen sind in Niedersachsen insbesondere im Zusammenhang mit der Kinderschutzbewegung eingerichtet worden.

— Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen:

Sie sind in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Frauenbewegung entstanden und arbeiten zum Teil eng mit Frauenhäusern zusammen.

— Kinderschutzzentrum Hannover

Als erstes von vier geplanten Kinderschutzzentren hat das Kinderschutzzentrum Hannover 1991 mit der Arbeit begonnen.

— Mädchenhaus Osnabrück

Als erstes von vier geplanten Mädchenhäusern hat das Mädchenhaus Osnabrück 1991 mit der Arbeit begonnen.

Zu 9:

Es kann davon ausgegangen werden, daß wohl alle niedersächsischen Jugendämter prinzipiell Vorsorge getroffen haben, Kinder in Notfällen auch sehr kurzfristig unterbringen zu können. Meist sind entsprechende Vereinbarungen mit Heimen oder Wohngemeinschaften oder sogenannten Bereitschaftspflegefamilien getroffen worden. In einigen Städten gibt es auch Jugendschutzstellen oder andere Zufluchtstätten, die allerdings in der Regel nicht auf eine Aufnahme von Kindern eingerichtet sind.

Mit der Einrichtung der Mädchenhäuser und der Kinderschutzzentren in allen vier Regierungsbezirken schafft die Landesregierung Zufluchtstätten, die in ihrer Konzeption die besonderen sozialpädagogischen Voraussetzungen berücksichtigen, die mit vorübergehenden Aufnahmen verbunden sind.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes ein Modellvorhaben gefördert, das in Hannover obdachlosen Jugendlichen als erste Anlaufstelle mit Übernachtungsmöglichkeiten dient.

Zu 10:

Für den Schutz von Kindern von besonderer Bedeutung sind Einrichtungen der Jugendhilfe, die Beratung, ambulante Hilfen, teilweise auch Therapie anbieten. In Niedersachsen gibt es 131 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen, von denen 48 in kommunaler, 82 in freier sowie kirchlicher und eine in privater Trägerschaft sind (Stand: 31. 12. 1990).

Hinzu kommen Einrichtungen, die in besonderer Weise im Bereich Gewalt gegen Kinder arbeiten. Dazu gehören zur Zeit 27 Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen — überwiegend in Trägerschaft von Frauenprojekten —, 20 Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Kinder — in Trägerschaft der Ortsgruppen des Deutschen Kinderschutzbundes — sowie drei Beratungsstellen in anderer Trägerschaft. Weitere Einrichtungen sind das Kinderschutzzentrum Hannover in Trägerschaft der Ortsgruppe des Deutschen Kinderschutzbundes Hannover und das Mädchenhaus Osnabrück in Trägerschaft des Trägervereins „Haus Neuer Kamp e. V.“, Osnabrück, in Mitgliedschaft des Diakonischen Werks.

Einrichtungen zur stationären Aufnahme für von Gewalt betroffene Kinder gibt es, wie zu Frage 9 dargelegt, im Rahmen der Jugendhilfe nicht, wohl aber im Bereich des Gesundheitswesens (z. B. Kinderklinik Bult in Hannover, Albert-Schweitzer-Klinik in Holzminden).

Einen vollständigen Überblick über die in Niedersachsen bestehenden Beratungsdienste und -einrichtungen besitzt die Landesregierung nicht.

Zu 11:

Einrichtungen, die von Gewalt betroffenen Kindern wirksam helfen sollen, müssen vor allem zwei Anforderungen genügen: Sie müssen leicht erreichbar sein und hohe fachliche Kompetenz besitzen. Dabei gehören zu dem Erfordernis leichter Erreichbarkeit sowohl Ortsnähe als auch eine „niedrige Zugangsschwelle“, die den Kontakt zwischen Helferinnen oder Helfern und den Betroffenen erleichtert. Als besonders wichtige Voraussetzung erweist sich immer wieder strikte Vertraulichkeit der Beratung und eine klare Orientierung auf Hilfe für das Kind, nicht auf Bestrafung. Zur fachlichen Kompetenz gehört die Fähigkeit, alle Bedürfnisse des Kindes umfassend zu verstehen und zu würdigen, also etwa in den Fällen von Gewalt in der Familie und dem sozialen Nahbereich, das Bedürfnis, vor Kränkungen und Mißhandlungen geschützt zu werden, und das Bedürfnis, familiäre und persönliche, soziale Bindungen nicht zu verlieren.

Von diesen Voraussetzungen her müssen für die Planung und Schaffung von Kinderschutzstellen und Mädchenhäusern die Fragen nach Ortsnähe oder Zentralisierung, nach Spezialisierung oder Allgemeinkompetenz, nach freier oder öffentlicher Trägerschaft, auch nach besonderen Diensten oder Einrichtungen für Mädchen beantwortet werden. Dies ist eine wichtige Aufgabe der Jugendhilfeplanung, dem insbesondere das auch für den Kinder- und Jugendschutz zuständige Frauenministerium große Aufmerksamkeit widmet und ebenso die parteiliche Mädchenarbeit unterstützt.

Zentrale konzeptionelle und strukturelle Voraussetzungen für die Bereitstellung von Hilfe und Hilfesystemen sind:

- Die Vernetzung der Jugendhilfeangebote mit problemorientiert arbeitenden Verbänden und Initiativen

Die enge Kooperation zwischen den Angeboten der Jugendhilfe und den problemorientiert arbeitenden Verbänden bzw. Initiativen ist weiter zu verbessern. Sowohl im Bereich der Entwicklung der örtlichen Hilfeleistungen wie auch hinsichtlich der Einzelfälle sind enge Formen der Vernetzung und der fallbezogenen Kooperation notwendig. Dies wird regional unterschiedlich im Ansatz bereits geleistet.

- Weiterbildung der Berufsgruppen

Die zunehmend in Gründung befindlichen Berufsgruppen zu Gewalt an Kindern insbesondere zum sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen sind zu stärken. Die Unterstützung erfolgt durch Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen und Supervision. Ebenso ist die Förderung von Helferinnen- und Helferkonferenzen mit festen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Jugendämtern bzw. in den Erziehungsberatungsstellen ein notwendiger Bestandteil zur Verbesserung der strukturellen Bedingungen.

- Weiterbildung von Fachleuten, die mittelbar mit dem Problemfeld zu tun haben

Eine bessere Vernetzung gilt es auch in bezug auf die medizinische und psychologische Versorgung von Mädchen und Jungen anzustreben. Viele Fälle von Gewalterfahrung werden zunächst bei der Hausärztin oder beim Hausarzt, in Kindertagesstätten und auch bei schulpсихologischen Diensten offenkundig; diese Fachleute haben oftmals zu wenig Kenntnisse über weitere Hilfsangebote für Betroffene.

Zu 12:

Die Landesregierung hält ein plurales Angebot von Kinder- und Mädchenschutzeinrichtungen für geboten. Sie wird deshalb in gleicher Weise sowohl Kinderschutzzentren und Beratungsstellen im Bereich des Kinderschutzes fördern als auch Mädchenhäuser und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Nicht die Frage des geschlechtshomogenen oder des koedukativen Ansatzes ist entscheidend, denn beide Ansätze sind notwendig, um für unterschiedliche Gruppen jeweils ganzheitliche Angebote anbieten zu können; entscheidend ist, daß sowohl Kinderschutzzentren wie Mädchenhäuser konzeptionell und professionell die erforderlichen Profile aufweisen:

1. Mädchenhäuser wenden sich weniger an die Familie insgesamt, als vielmehr an die von Gewalt betroffenen Mädchen und auch an die Mütter. Sie sichern den Mädchen parteiliche Hilfe und versuchen, die Position der Mädchen zu stärken, damit sie angstfrei und selbstbewußt eigene Wege gehen können. In einigen Fällen führt die Arbeit mit den Mädchen zur Trennung von der Familie, die die Mädchen als Ort der

Verletzung und Demütigung erfahren haben. Das Angebot der Mädchenhäuser sollte nach den Vorstellungen der Landesregierung — die mit den Ideen der Arbeitsgemeinschaften der Mädchenhäuser auf Landes- und Bundesebene übereinstimmen — auf vier „Bausteinen“ beruhen:

- Das Angebot eines offenen Treffs, eines Mädchenladens oder eines Mädchenzentrums als Angebot für jedes Mädchen, das seine Freizeit ausschließlich mit Mädchen verbringen möchte. Hier können alle Mädchen, mit oder ohne Gewalterfahrungen, gemeinsam Formen der Freizeitgestaltung erproben.

Innerhalb dieser Begegnungsstätte gelten die Regelungen, die die Mädchen gemeinsam mit den Pädagoginnen festlegen. Mädchen können mit anderen Mädchen ihre Leidenserfahrungen teilen, Solidarität finden, zu einem veränderten Selbstverständnis finden und neue Rollenvorstellungen entwickeln.

Ein solcher Treffpunkt für Mädchen ist auch ein kultureller Ort. Hier können sie ihren Mädchenspezifischen Kulturbereich finden und kreativ gestalten.

Es gibt vieles, was Mädchen für sich entdecken und neu erfahren können. Solche Angebote können sein:

- Veranstaltungen, Filme, Diskussionen;
 - Workshops (Theater, Tanz, Musik, Selbstverteidigung, Selbstbehauptungstraining);
 - Seminare zu den Themen: Körper und Sexualität, Gesundheit, sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen, Berufsorientierung.
- Eine Beratungsstelle für Mädchen und ihre Mütter sowie für Angehörige und Vertrauenspersonen der Mädchen, die Ansprechpartnerinnen zu dem Thema sexuelle Gewalt suchen. Die Beratungsstellen arbeiten auch mit Pädagoginnen und Pädagogen, die in der Arbeit mit Mädchen stehen.

Diese Mädchenberatung sollte nach Auffassung der Landesregierung u. a. folgende Funktionen erfüllen:

- Telefonberatung zur Herstellung von Erstkontakten, anonyme Beratung;
 - Anlaufstelle für Mädchen und junge Frauen in Krisensituationen;
 - Einzelberatung für Betroffene von Gewalt;
 - Beratung bei Problemen mit Eltern, Schule, Berufsfindung, Arbeitslosigkeit, Süchten;
 - Hilfen im Umgang mit Behörden und Institutionen;
 - Hilfen für behinderte Mädchen.
- Das dritte Angebot des Mädchenhauses bezieht sich auf eine Zufluchtstätte im Sinne der Krisenintervention für Mädchen, die auf Grund ihrer Gewalterlebnisse nicht mehr zu Hause bleiben möchten.

Diese bietet Schutz, Hilfe und Schonraum für alle physisch und psychisch mißhandelten, bedrohten oder von sexuellem Mißbrauch betroffenen Mädchen und jungen Frauen. Zum Schutz der Betroffenen muß die Zuflucht anonym bleiben. Selbstmelderinnen kommen in der Regel direkt über den Mädchentreff oder über das Notruftelefon in die Zufluchtsstätte. Voraussetzung für die Aufnahme ist dabei die Freiwilligkeit des Mädchens zum Verbleib in der Zuflucht. Außerdem ist die Aufnahme zu jeder Tages- und Nachtzeit möglich.

Die Zufluchtstätten arbeiten somit als besondere, qualifizierte Jugendschutzstellen. Da die Zuflucht nur ein vorübergehender Aufenthaltsort sein kann, müssen externe Mädchenwohngemeinschaften als Folgeeinrichtungen aufgebaut werden.

Daher bieten Mädchenhäuser spezielle Wohn- und Betreuungsprojekte für jene Mädchen an, die nicht in ihr Elternhaus zurückkehren können.

- Mädchen, die längerfristig mit anderen Mädchen zusammenleben möchten, finden in der Mädchenwohngemeinschaft einen neuen Lebensort. Jedes Mädchen hat in der gemeinsamen Wohnung jeweils ein Einzelzimmer, Sanitäranlagen und Küche werden gemeinsam genutzt. Hier verbindet die Mädchen Ähnlichkeit bezüglich der Gewalterfahrungen; Solidarität und Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Gruppe, unterstützt von den Mitarbeiterinnen, wird hier geschaffen.

Mädchen ab 16 Jahren, die es vorziehen, allein zu wohnen, können mobil betreut werden. Diese Mädchen werden von einer Pädagogin begleitet, unterstützt und beraten, damit sie ihre eigenen Lebenspläne entwickeln können.

Diese Wohn- und Betreuungsprojekte für Mädchen und junge Frauen sind somit neue Formen der stationären Jugendhilfe. Hier wird für Mädchen ein qualifiziertes Angebot für die Bearbeitung ihrer Erfahrungen geschaffen.

Das erste Mädchenhaus in Niedersachsen, in Osnabrück, wird seit 1991 durch das Niedersächsische Frauenministerium gefördert. Ein weiteres erhält in diesem Jahr eine Anschubfinanzierung.

Das Modellprojekt „Mädchenhaus Osnabrück“ wird über eine Laufzeit von drei Jahren wissenschaftlich begleitet werden.

Die Landesregierung will hiermit exemplarisch nachweisen, daß die integrierten Konzepte der Mädchenhäuser eine sinnvolle Hilfe für Mädchen mit Gewalterfahrungen sind. Sie hofft, daß bestehende Träger der Jugendhilfe diese Ideen und konzeptionellen Umsetzungen aufgreifen und entsprechende Angebote entwickeln.

2. Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentren wenden sich an mißhandelte, vernachlässigte oder sexuell mißbrauchte Kinder, ihre Familien oder engste Bezugspersonen. Kinderschutzzentren sollten nach Vorstellungen der Landesregierung — die mit den Ideen der Arbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren auf Landes- und Bundesebene übereinstimmen — folgende Aufgaben wahrnehmen:

— Gegenüber der Klientel

- einen auch in den Abendstunden und Sonn- und Feiertagen erreichbaren Kriseninterventionsdienst entwickeln und koordinieren;
- ein fachkompetentes Beratungs- und Therapieangebot bereitstellen und ggf. familienunterstützende Maßnahmen anbieten;
- eine Kinderwohngruppe unterhalten, in der gefährdete Kinder vorübergehend untergebracht und fachkundig betreut werden, ohne daß Ämter zunächst eingeschaltet oder Sorgerechtsfragen sofort geklärt werden müßten;
- auch im Vorfeld einer Mißhandlungssituation familienunterstützende Maßnahmen bereithalten oder vermitteln;

- ein niedrigschwelliges, amtsfernes, kostenloses und anonymes Beratungs- und Hilfeangebot durch ein spezialisiertes Team aufbauen, das mit allen anderen Fachdiensten ggf. eng und unbürokratisch kooperiert;
- Gegenüber anderen Professionellen
 - kollegiale Einzelfallberatung und Supervision anbieten;
 - eine systematische Vernetzung der unterschiedlichen sozialen Dienste entwickeln (lokale und regionale Vernetzung);
 - Fortbildungsangebote für alle beruflichen Gruppen anbieten oder organisieren, die mit Kindern umgehen (regional und landesweit);
- Gegenüber Ehrenamtlichen
 - Aus- und Fortbildung von Telefonberaterinnen und -beratern gewährleisten, die das Notruftelefon mitbetreuen;
 - die Organisation und Durchführung von Arbeitskreisen („Mütter-Treff“, „Hausaufgabenhilfe“, „Freizeitgruppen für Familien“) betreuen, die präventiv bzw. familienunterstützend wirken;
 - eine intensive Fremdmeldeberatung durchführen, die das soziale Umfeld der Familie ermutigt und befähigt, eigene Hilferessourcen zu nutzen bzw. der hilfsbedürftigen Familie den Weg zum Kinderschutzzentrum ebnen;
- Gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit
 - Informationsveranstaltungen durchführen, um das Verständnis von Gewaltproblemen zu fördern und das Wissen um Hilfemöglichkeiten zu intensivieren;
 - regelmäßig in den Publikumsmedien, aber auch in der Fachliteratur über Gewaltprobleme und Hilfemöglichkeiten informieren.

Die Arbeit sowohl der Mädchenhäuser wie die der Kinderschutzzentren soll beispielhaften Charakter haben; sie soll ausstrahlen auf andere, möglicherweise auch kleinere Einrichtungen in der jeweiligen Region.

Zu 13:

Da keine Angaben über Dunkelziffern möglich sind, kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden.

Die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie führen Therapien mit den betroffenen Kindern durch.

Therapeutische Gespräche finden auch im Rahmen der Arbeit der Kinderschutzzentren, der Mädchenhäuser und der unterschiedlichen Beratungsstellen statt.

Therapien führen weiter zugelassene Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und -psychiater, Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Psychologinnen und Psychologen durch. Über die Anzahl dieser Therapieplätze gibt es keine Informationen. Ein Angebotsmangel besteht allerdings für von sexueller Gewalt betroffene Mädchen und Frauen, da es offensichtlich zu wenig feministische Therapeutinnen gibt.

Zu 14:

Prävention hat zum Ziel, Umgangsweisen von Erwachsenen mit Kindern zu ermöglichen, die körperliche und seelische Mißhandlungen und sexuellen Mißbrauch ausschlie-

ßen. Eltern und andere Menschen, die mit Kindern umgehen, müssen fähig sein und auch den Willen haben, jegliche Gewalt aus diesem Umgang fernzuhalten.

Präventiv gegen Gewalt gegen Kinder wirken zunächst alle Maßnahmen, die die Lebensverhältnisse der Kinder in ihrer jeweiligen unmittelbaren Umgebung, in der Familie oder in anderen Lebensformen verbessern helfen. Präventiv wirken ferner alle Maßnahmen, die Menschen befähigen, die Folgen von Gewalt, vor allem von Gewalt gegen Schwächere, zu erkennen, um gewaltfreies Handeln zu erreichen. Präventiv wirken auch Maßnahmen, die Menschen befähigen und ermutigen, vertrauensvoll Hilfe zu suchen und anzunehmen, wenn sie ihre Gewaltbereitschaft aus eigener Kraft nicht zu beherrschen vermögen. Nur auf diesen Wegen ist eine grundlegend wirksame Prävention möglich.

Gezielte Präventionsmaßnahmen insbesondere zur Verhütung sexuellen Mißbrauchs zielen darauf, Verhältnisse, in denen dieser vorkommt, möglichst rasch zu erkennen, um zum Schutz von Mädchen und Jungen intervenieren zu können. Hierzu sind in den letzten Jahren in erheblichem Umfang sowohl öffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen als auch Seminare und Fortbildungskurse durchgeführt worden. Mit mehreren Veranstaltungen für Angehörige sozialer und erzieherischer Berufe haben auch die vier niedersächsischen Landesjugendämter dies unterstützt. Andere Träger solcher Veranstaltungen waren vor allem Kommunen und verschiedene Vereine.

Die Opferhilfe ist, soweit die Opfer Kinder oder Jugendliche sind, Aufgabe der Jugendhilfe. Die Aufarbeitung der Folgen als Kind erlittener Gewalt erstreckt sich allerdings oft bis weit ins Erwachsenenalter hinein. Deshalb widmen sich Beratungsdienste und -einrichtungen für Mädchen und Frauen auch dieser notwendigen Hilfe.

Für Beratungsstellen, Mädchenhäuser und Kinderschutzzentren sind 1991 folgende Mittel ausgegeben worden:

Förderung der Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind:

Förderung insgesamt	17 Beratungsstellen
Ausgaben insgesamt	350000 DM
Förderung pro Einrichtung	20590 DM
(Notrufe sind vor 1990 z. B. mit 9000 DM unterstützt worden.)	
Mädchenhaus	300000 DM

1991 sind noch keine Personalausgaben zuwendungen gewährt worden. Ab 1992 erhöhen sich die Zuwendungen dementsprechend. Der Haushaltsansatz für 1992 beträgt 1 Mio. DM.

Förderung der Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind, ab 1991:

Förderung insgesamt	23 Beratungsstellen (einschließlich der 16 Beratungsstellen in der Trägerschaft der Ortsgruppen des DKSB)
Ausgaben insgesamt	468000 DM

Die Förderung erfolgte individuell. Herausragend gefördert worden sind:

- Vertrauensstelle Benjamin in Oldenburg als Vorstufe für das 1992 zu errichtende Kinderschutzzentrum
- Kinderhaus Brake
- Kinderhaus Westerstede
- Beratungsstelle des Kinderschutzbundes Emden

Förderung von Projekten des Kinder- und Jugendschutzes 1991:

Förderung insgesamt	14 Projekte
Ausgaben insgesamt	250 000 DM

Gefördert wurden:

- 3 Fortbildungsveranstaltungen für Berufsgruppen zum Thema „Gewalt gegen Kinder“
- 1 Fortbildungsveranstaltung für Berufsgruppen zum Thema „Extremismus bei Kindern und Jugendlichen“
- 7 Projekte gegen Rechtsextremismus und Gewalt von Jugendlichen
- 1 Theaterstück zum sexuellen Mißbrauch
- 1 Modellprojekt zur Betreuung und Unterbringung von jugendlichen Trebegänger/-innen in Hannover
- 1 Erstellung eines Tonbandausdrucks zum Thema „Gewalt von Jugendlichen“

Kinderschutzzentrum 370 000 DM

Für 1992 beträgt der Haushaltsansatz 1 180 000 DM.

Förderung der Landesstelle Jugendschutz 1991:

Die Landesstelle Jugendschutz wird zur Zeit mit jährlich 500 000 DM gefördert.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit der Landesstelle Jugendschutz ist der Bereich Gewalt gegen Mädchen und Jungen — Kindesmißhandlung und sexueller Mißbrauch. Zu diesem Thema werden u. a. angeboten:

- Seminare
- Fortbildungsveranstaltungen für Berufsgruppen
- Informationsmaterialien
- Organisation, Koordination und Mitarbeit in Arbeitskreisen

Förderung des Kinderschutzbundes 1991:

Die Landesgeschäftsstelle des Kinderschutzbundes wird zur Zeit mit jährlich 145 600 DM gefördert. Die 48 Ortsverbände des Deutschen Kinderschutzbundes in Niedersachsen werden von dieser Geschäftsstelle betreut.

Von den 48 Ortsverbänden unterhalten 20 eine Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen sind. 16 Beratungsstellen werden vom Land Niedersachsen gefördert.

Zu 15:

Nach Auffassung der Landesregierung können wesentliche Fortschritte sowohl hinsichtlich wirksamer Prävention als auch hinsichtlich der Hilfe für die Opfer nur erzielt werden, wenn es gelingt, einige zentrale Einrichtungen — Kinderschutzzentren und Mädchenhäuser — zu schaffen, die auf einer hinreichenden Erfahrungsgrundlage durch eine laufend ausgewertete Arbeit Erkenntnisse gewinnen, wie gewaltbelastete Beziehungen — innerhalb und außerhalb der unmittelbaren Lebensbedingungen der Kinder — entstehen, wie Hilfsprozesse in Gang kommen können, welche pädagogischen und therapeutischen Hilfen angezeigt erscheinen. Prävention und Opferhilfe müssen von den Erfahrungen der Kinderschutzpraxis und der Mädchenarbeit her ständig überprüft und verbessert werden.

Die Landesregierung fördert Maßnahmen, die Prävention und Hilfe für Betroffene miteinander verbinden. So werden Einrichtungen und Beratungsstellen unterstützt, die neben speziellen Beratungsangeboten auch niedrigschwellige Angebote wie z. B. Kinder- und Mädchentreffs, Teestuben, Spielnachmittage, Ausflüge, Lesekreise u. a. anbieten.

Weiter werden Maßnahmen gefördert, die der besseren Vernetzung der einzelnen Maßnahmen im System der Jugendhilfe dienen. Darüber hinaus wird die Kooperation mit anderen Institutionen und Berufsgruppen wie der Justiz, der Polizei, Ärztinnen und Ärzten, Lehrerinnen und Lehrern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen gefördert. Gleich nach dem Regierungsantritt hat die Niedersächsische Justizministerin landesweit Sonderdezernate zur Bekämpfung von sexuellen Straftaten gegen Frauen eingerichtet. Es finden regelmäßig Erfahrungsaustausche zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft statt. Demnächst werden Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in diesem Bereich erlassen, die die Interessen des Opfers besonders berücksichtigen.

Die weitere Zusammenarbeit in Form von Arbeitskreisen auf interministerieller Ebene wird aufgebaut. Außerhalb dieser Ebene finden Treffen und Veranstaltungen statt, die den Gedanken der Vernetzung tragen. Die Suche nach Verständigung und nach Erfahrungsaustausch der Berufsgruppen untereinander wird durch die finanzielle Unterstützung von Tagungen und Arbeitskreisen durch die Landesregierung erst ermöglicht. So fördert die Landesregierung erstmalig seit 1991 sexualpädagogische Arbeitskreise, die der Prävention dienen.

Die Landesregierung geht davon aus, daß Schwerpunkt der finanziellen Unterstützung im Gewaltbereich die Unterstützung der in diesem Bereich arbeitenden Verbände und Initiativen zu sein hat.

Neben dieser Form der Förderung ist es jedoch notwendig, die öffentliche Diskussion zum Thema Gewalt zu führen.

Deshalb hat das Frauenministerium im November 1991 eine Tagung zum Thema „Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen“ durchgeführt und auf einer weiteren Veranstaltung den Film „Wir möchten noch viel lauter sein“ aus dem Arbeitsbereich der Mädchenselbsthilfegruppen gezeigt. (Dieser Film ist gekauft worden und kann kostenlos ausgeliehen werden.) Im Herbst 1992 führt das Frauenministerium Aktionswochen zum Thema „Gewalt im Geschlechterverhältnis“ durch.

Als Ergebnis der Untersuchung von Prof. Dr. Carol Hagemann-White (siehe Frage 16) führt das Frauenministerium in der Zeit vom 26. 10. 1992 bis 23. 11. 1992 Aktionswochen zum Thema „Gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis — Für ein Miteinander der gegenseitigen Achtung“ unter Einbeziehung der Frauenbeauftragten durch.

Diese Aktionswochen sollen verstärkt die Gewalt gegen Frauen und Mädchen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rücken. Zugleich sollen damit die vor Ort arbeitenden Gruppen gestärkt werden. Geplant sind neben unterschiedlichen Fachveranstaltungen auch zahlreiche kulturelle Angebote.

Ferner ist mit Unterstützung des Frauenministeriums eine neue Aufklärungsbroschüre durch ProFamilia erarbeitet worden, die ebenfalls präventiven Zielen dient. Darüber hinaus plant das Frauenministerium, die Entwicklung von Konzeptionen und Beispielvorhaben der parteilichen Jugendarbeit zu unterstützen.

Auch in Institutionen und Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten werden Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt:

Zu den Aufgaben der schulpsychologischen Dezernentinnen und Dezernenten in den Schulaufsichtsämtern zählt u. a. die Beratung von Lehrkräften, wenn ein Verdacht auf

sexuellen Mißbrauch von Schülerinnen und Schülern mitgeteilt wird. Im allgemeinen ist bei derartigen Vorkommnissen bei den Lehrkräften eine starke Unsicherheit festzustellen, wie sie sich in solchen Situationen verhalten können. Einige Schulpsychologinnen und Schulpsychologen haben dies zum Anlaß genommen, diese Frage in Lehrerfortbildungsveranstaltungen (zentrale schulinterne Lehrerfortbildung) zu behandeln.

Das bisherige Angebot an Fortbildung und Beratung für Lehrkräfte ist allerdings noch nicht ausreichend. Es sollte deshalb ausgeweitet und intensiviert werden.

Das Thema „Gewalt gegen Kinder“ einschließlich des „Sexuellen Mißbrauchs an Mädchen und Jungen“ wird z. Z. so breit diskutiert, daß die Sensibilität der Kindertageseinrichtungen, die gegenüber diesem Fragenkreis schon immer bestand, noch größer geworden ist.

Die Kindertageseinrichtungen haben folgende Wirkungsmöglichkeiten:

1. das eigene Verhalten zu reflektieren und zu überprüfen, ob nicht Ansätze psychischer Gewalt in ihrem Handeln zu finden sind,
2. sich über mögliche Auswirkungen von Gewalt gegenüber Kindern in deren Äußerungen und Verhalten zu informieren,
3. mit diesem Wissen sensibel auf die Äußerungen und Verhaltensweisen von Kindern zu achten,
4. ggf. geeignete Beratungsstellen einzuschalten.

Die Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege werden vom Kultusministerium aufgefordert, die Träger der Einrichtungen zu veranlassen, die Kindertagesstätten in geeigneter Weise auf das Thema hinzuweisen und den Erzieherinnen und Erziehern die Möglichkeiten anzubieten, ihren Informationsstand zu verbessern.

Zu 16:

Das Niedersächsische Frauenministerium hat unter dem Gesichtspunkt einer konzeptionellen Weiterentwicklung eine Bestandsaufnahme des Helferinnen- und Helfersystems in Niedersachsen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Auftrag gegeben. Diese Bestandsanalyse, die unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Carol Hagemann-White durchgeführt worden ist, liegt nunmehr vor. Sie umfaßt neben der Begriffsbestimmung Gewalt im Geschlechterverhältnis und der empirischen Bestandsaufnahme eine exemplarische Regionalanalyse. Eine Publikation wird demnächst erfolgen.

Im kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen wird zur Zeit unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Christian Pfeiffer eine repräsentative, bundesweite Studie durchgeführt, die dazu beitragen kann, Lücken über Dunkelfeldzahlen zu schließen. Im Rahmen dieser Studie wurden insgesamt 6 000 Personen in den alten und neuen Bundesländern zu innerfamiliären Gewalterfahrungen und in diesem Zusammenhang 3 000 Personen auch zu ihren Erfahrungen mit sexueller Gewalt im Kindesalter befragt. Neben den Angaben zu Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen sexuellen Kindesmißbrauchs, Täter- und Opfercharakteristika werden in dieser Studie auch Variablen zum Anzeigeverhalten, zur Anzeigemotivation, zum Hilfesuchverhalten der Opfer sowie zu den Bedürfnissen der Opfer im Hinblick auf mögliche Hilfsmaßnahmen analysiert.

Weiter sind der Landesregierung die im folgenden aufgeführten Einrichtungen bekannt, die sich in Niedersachsen wissenschaftlich mit dem Thema „Gewalt gegen Kinder“ befassen:

- Universität Oldenburg (Fachbereich 5, Prof. Mees): Aggressionen zwischen Erwachsenen und Kindern, Aggressionen zwischen Kindern;
- Universität Göttingen (Fachbereich Medizin, Zentrum Psychologische Medizin, Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie, Prof. Specht/Dr. Hummel): Aggressive Sexualdelinquenz im Jugendalter, Interventionsstrategien und Prävention bei Kindesmißhandlung und sexuellem Mißbrauch von Kindern;
- Universität Hannover (Fachbereich Erziehungswissenschaften I, Professorin Kühne, Prof. Tiedemann): Gewalt und Mißhandlungen in der Familie, Aggressionsentwicklungen im Grundschulalter.

Eine in Vollständigkeit und Genauigkeit darüber hinausgehende Aufzählung aller Forschungsaktivitäten zum Thema „Gewalt gegen Kinder“ ist zur Zeit nicht möglich.

Zu 17:

In diesem Zusammenhang ist auf den Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen vom 15. 10. 1990 zum Verbot von Gewalt gegen Kinder in der Familie hinzuweisen (BR-Drs. 721/90, vgl. zu Frage 14).

Eine erneute Bundratsinitiative erscheint, soweit es sich um den Schutz von Kindern vor körperlichen und psychischen Mißhandlungen in der Familie handelt, derzeit im Hinblick auf den Beschluß der Justizministerinnen- und Justizministerkonferenz nicht erforderlich.

Zu verweisen ist weiter auf die Jugend-Sexualstrafrechtsreform (siehe Frage 14). Die Landesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei dieser Reform mitwirken.

Schoppe

Anlage





